



# Satzung der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Dan-Kollegium e.V.



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein, im Nachfolgenden „SHDK“ genannt, führt den Namen „Landesgruppe Schleswig-Holstein des Dan-Kollegium e.V.“.
2. Das SHDK hat seinen Sitz in Blumenthal. Es ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg unter der Nr. VR 906 RD eingetragen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Das SHDK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das SHDK ist selbstlos tätig und nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet.
3. Mittel des SHDK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SHDK.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SHDK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Zweck und Ziel

1. Das SHDK verfolgt das Ziel, Budo-Arten in Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit anderen befreundeten Verbänden im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses von Breiten- und Leistungssport in Theorie und Praxis zu fördern und durch Lehrtätigkeit, insbesondere durch Lehrgänge in den speziellen Budo-Techniken, Dan-Vorbereitungs- und Prüferlehrgänge zu verbreiten.
2. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist auch die Förderung des Kinder-, Jugend-, Frauen- und Behindertensports im Bereich der Budo-Arten.

3. Das SHDK führt ferner Kyu- und Dan-Prüfungen für die von ihm betreuten Budoka im Rahmen der gültigen Verfahrens- und Prüfungsordnung durch. In einzelnen Budo-Arten besteht die Möglichkeit, Kyu- und Dan-Prüfungen von anderen international anerkannten Organisationen bzw. Prüfern anzuerkennen, falls die jeweilige Prüfungsordnung dies vorsieht.

4. Dabei hat das SHDK die Einheitlichkeit der jeweiligen Budo-Prüfungs- und Verfahrensordnung in der Bundesrepublik Deutschland anzustreben und – soweit dazu die Möglichkeit besteht – an der Gestaltung der Ordnungen mitzuwirken.

5. Soweit keine solchen Ordnungen von einem von der SHDK anerkannten übergeordneten Gremium ergehen, hat das SHDK selbst für seinen Einzugsbereich solche Ordnungen aufzustellen.

6. Die zur Durchführung der Vereinsziele aufgestellten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

7. Das SHDK überwacht die Durchführung der Kyu- und Dan-Prüfungen, um deren regelgerechten und unparteilichen Durchführungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck erteilt es eigens zur Prüfungsdurchführung geschulten Personen Prüferlizenzen, die nur aufgrund von regelmäßig durchgeführten Schulungen gewährt und verlängert werden.

8. Zum Zwecke der Durchführung der Absätze 1 bis 5 kann das SHDK auch die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinen erwerben und deren Satzungen anerkennen, soweit diese nicht in Widerspruch zu seiner eigenen Satzung steht. Die Mitgliedschaft im Landessportbund Schleswig-Holstein e.V. wird angestrebt.

9. Weiterhin kann das SHDK Meisterschaften und Turniere für seine Mitglieder ausrichten.

## § 5 Schreibweise

Der Verständlichkeit des Satzungstextes wegen wurde für die personenbezogenen Bezeichnungen unbeschadet ihrer Geltung für alle Mitglieder ausschließlich die männliche Schreibweise gewählt.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

- a. Als Einzelmitglied jeder Inhaber eines von dem SHDK vergebenen Dan-Grades und jeder Dan-Träger einer von dem SHDK anerkannten Institution. Gleiches gilt für Träger des 1. Kyu.
- b. Als Gruppenmitglied jede Gruppe von Sportlern, die eine oder mehrere Budo-Arten betreibt und direkt oder indirekt dem Landessportbund Schleswig-Holstein angeschlossen ist oder die Aufnahme in diesen anstrebt.

2. Der Beitritt zum SHDK ist freiwillig.

Er muss vom Antragsteller schriftlich beantragt werden. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der Antragsteller die Satzung des SHDK an.

3. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wobei der 1. Vorsitzende ein Veto-Recht hat.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds.

5. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder sonstiger Forderungen des SHDK, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

7. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand des SHDK spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

8. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

9. Bei schwerwiegenden Gründen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss über den Ausschluss eines

Mitglieds. Erste Berufungsinstanz ist in diesem Fall die Mitgliederversammlung der Landesgruppe. Zweite Instanz ist der Rechtsausschuss des SHDK. Dessen Entscheidung ist endgültig.

10. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich um die Verbreitung und Förderung von Budo-Arten im Land Schleswig-Holstein verdient gemacht haben. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung, Förderung und Information in budo-spezifischen Angelegenheiten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des SHDK einzuhalten, Beschlüssen nachzukommen und sich für die Förderung der Ziele des SHDK einzusetzen. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Jedes Mitglied hat Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung hat bis zum 1. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.

3. Die Festsetzung der Beiträge für Einzelmitglieder und Gruppenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des SHDK beschlossen.

4. Die Höhe der Jahresbeiträge für Einzel- und Gruppenmitglieder ergibt sich aus der Beitragsordnung.

## § 8 Stimmrecht

Jedes Einzel- und Gruppenmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Jedes Einzelmitglied kann aber gegebenenfalls zusätzlich die Stimmrechte der von ihm vertretenen Gruppen ausüben.

## § 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kassenprüfer
  - d) der Rechtsausschuss
  - e) der Ehrenausschuss

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Schleswig-Holsteinischer Dan-Tag) ist oberstes Organ des SHDK und letzte Instanz bei Rechtsanlässen. Jedes Einzelmitglied und der jeweilige Vertreter jedes Gruppenmitglieds des SHDK ist teilnahmeberechtigt und besitzt Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Das Rederecht ist auf höchstens fünf Minuten pro Redebeitrag begrenzt. Der Versammlungsleiter hat unbegrenztes Rederecht.

2. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- Bestellung eines Wahlleiters für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl des Rechtsausschusses,
- Festsetzung der Beiträge,
- Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen (Ausführungsbestimmungen),
- Entscheidung anstehender Rechtsangelegenheiten,
- Beschlussfassung über Anträge, Ehrungen,
- Termin und Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich eingereichten Anträge durch Rundbrief an alle Mitglieder sowie Veröffentlichung auf der Internetpräsenz von dem Vorsitzenden einzuberufen.

4. Die Tagesordnung ist in der zuvor bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte muss vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. Die Tagesordnung hat stets den Punkt „Beschlussfassung über Anträge, die wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind“, zu enthalten. Diese Anträge können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. Initiativanträge, die erstmals in der Versammlung gestellt werden, werden zur Abstimmung zugelassen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Zulassung stimmen. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Dreiviertelmehrheit als Nein-Stimmen zu werten. Satzungsänderungen, Beitragsänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds dürfen nicht auf dem Wege eines Initiativantrags beantragt werden.

5. Auf Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder muss vom Vorstand des SHDK innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist unter Angabe des Zwecks schriftlich zu begründen und von den Antragstellern zu unterzeichnen. Der Vorstand kann jederzeit unter Beachtung der satzungsmäßigen Frist von sechs Wochen aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der zuvor fristgerecht mitgeteilten Tagesordnung beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Zweidrittelmehrheit als Nein-Stimmen zu werten.

7. Die Wahlen erfolgen auf vier Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich, falls sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Einzelmitgliedern und den Vertretern der Gruppenmitglieder schriftlich zuzusenden sowie auf der Internetpräsenz zu veröffentlichen.

## § 11 Berichte

Die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer sind schriftlich vorzulegen.

## § 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden und dem
- Kassenwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören der

- Pressewart sowie der
- Jugendwart an.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied darf über die Dauer einer Wahlperiode hinaus innerhalb des SHDK nur ein Vorstandsamt innehaben.

3. Übt eine Person während einer Wahlperiode mehrere Vorstandsämter in dem SHDK aus, so besitzt sie gleichwohl nur eine Stimme.

4. Der Verein wird in Einzelvertretungsmacht durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

5. Der 1. Vorsitzende führt das SHDK. Er setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese oder bestimmt einen Versammlungsleiter.

6. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle oder auf Weisung. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis durch den Kassenwart vertreten. Der 2. Vorsitzende führt den Schriftverkehr sowie die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen des SHDK.

7. Der Kassenwart führt die Aufsicht über die Finanzen des SHDK und erledigt dessen Geldangelegenheiten und Zahlungsverkehr. Er erstellt jährlich einen Kassenbericht, in dem das Vermögen zum Jahresende und die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Kalenderjahr ausgewiesen und erläutert werden und der mit der Verbandspost veröffentlicht wird. Der Kassenwart erhält Einzelvollmacht zur Verfügung über die laufenden Konten des SHDK bis zu einer Höhe von € 1.000,- und darüber hinaus Unterschriftsvollmacht gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Kassenwart erstellt ferner die Haushaltsvoranschläge und führt eine Vergleichsrechnung auf halbjährlicher Basis zwischen dem Budget und dem Ist des laufenden Kalenderjahres.

Fordern die Kassenprüfer die Vorlage der Bücher, Inventare und den Nachweis der Bestände, so hat der Kassenwart dieser Forderung innerhalb von zehn Tagen nachzukommen.

8. Der Pressewart ist nach den Weisungen des Vorstands für die fachgerechte und informative Versorgung der Öffentlichkeit mit den Nachrichten über das Vereinsgeschehen insbesondere mittels der Internetpräsenz und der Verbandspost verantwortlich.

9. Der Jugendwart unterstützt die Arbeit der Jugendwarte der Landesfachgruppen. Er koordiniert gegebenenfalls deren Aktivitäten und leistet Hilfe bei der Förderung eines ausgewogenen und erfolgreichen Kinder- und Jugendsports.

10. Die 1. Vorsitzenden der Landesfachgruppen vertreten auf Vorstandssitzungen die spezifischen Interessen ihrer jeweiligen Sportart, ohne dem Vorstand anzugehören. Sie haben Sitz-, Rede- und in allen ihre Budo-Art betreffenden Angelegenheiten Stimmrecht. Eine besondere Aufgabe ist die Organisation und Durchführung des Sportverkehrs (Wettkampf- und Lehrveranstaltungen usw.) in der jeweiligen Budo-Art.

11. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

## § 13 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Geldangelegenheiten des SHDK werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Ihre Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Zu Kassenprüfern können auch Sachverständige (vereidigte Buchprüfer / Wirtschaftsprüfer) bestellt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und alle zugehörigen Unterlagen auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit und ihre Satzungsconformität und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

4. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden, vor Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein und den Zeitraum bis mindestens einem Monat vor der Mitgliederversammlung umfassen. Die Kassenprüfer können ihre Prüfungshandlungen einzeln ausführen.

5. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem 1. Vorsitzenden und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand bzw. einer Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 14 Rechtsausschuss**

1. Der Rechtsausschuss ist für alle Rechtsfragen im Verhältnis des SHDK zu seinen Mitgliedern zuständig. Näheres regelt die Rechtsordnung. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sollen Persönlichkeiten sein, die aufgrund ihrer Lebenserfahrung und ihrer Kenntnisse objektiv und im Rahmen von Ethik und Recht Entscheidungen fällen können. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen finden nur statt, wenn ein Mitglied ausscheidet oder wenn die Neuwahl auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorsitzende hat aber auf Vorstandssitzungen Sitz- und Rederecht.

### **§ 15 Ehrenausschuss**

1. Dem Ehrenausschuss gehören neben dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden, als ständiges Mitglied der 1. Vorsitzende des SHDK an.

*Vorstehende Satzung wurde am 04. April 2000 errichtet und durch die Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2000 in einzelnen Paragraphen und in der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2016 in § 1 (Name und Sitz) geändert.*

2. Der Ehrenausschuss erteilt Ehrungen an Mitglieder des SHDK. Näheres regelt die Ehrenordnung.

3. Die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ohne technische Prüfung ist nicht Angelegenheit des Ehrenausschusses.

4. Der Vorsitzende hat auf Vorstandssitzungen Sitz- und Rederecht.

### **§ 16 Auflösung des SHDK**

1. Das SHDK kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Die Stimmabgabe hat geheim zu erfolgen.

4. Bei Auflösung des SHDK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Übergangsregelung**

1. Solange das SHDK sich noch keine eigenen, durch eine Mitgliederversammlung genehmigten Ordnungen, insbesondere Prüfungsordnungen und Verfahrensordnungen zu Kyu- und Danprüfungen gegeben hat, gelten, soweit dem nicht andere Regelungen entgegenstehen, die vom Deutschen Dan-Kollegium e.V. aufgestellten Ordnungen sinngemäß.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern diese für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.

B. Burk  
 Robert Vollborn  
 M. Yalim  
 Stefan Gregor  
 André Busche  
 Marc-Oliver Stange  
 Heinz Rottscholl  
 Dieter Teige  
 Werner Sievers  
 Dierks Arndt  
 Carl-D. Neitzel  
 Otto Neitzel

**Gründungsmitglieder:**

Burkhard Dunkelmann

Robert Vollborn

Metin Yalim

Stefan Gregor

André Busche, 2. Vorsitzender

Marc-Oliver Stange

Heinz Rottscholl, 1. Vorsitzender

Dieter Teige

Werner Sievers

Dierks Arndt

Carl-D. Neitzel

Otto Neitzel

Das SHDK wurde am 12. Januar 2001 unter der Nummer VR 906 RD als Landesgruppe Schleswig-Holstein des Deutschen-Dan-Kollegiums e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg eingetragen